

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4**

**Kundmachung**  
(Zl. RU4-U-248/065-2017)

Gemäß § 24f Abs. 13 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft hat mit Eingabe vom 25. Mai 2016 hinsichtlich des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 26. Juli 2012, Zl. RU4-U-248/031-2012 gemäß § 24 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, iVm den §§ 9 und 32 WRG 1959 und § 30 Abs 1 Rohrleitungsgesetz, genehmigten Vorhabens „Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hennersdorf-Münchendorf“ um Genehmigung einer Änderung gemäß § 24 Abs 3, § 24f und § 24g UVP-G 2000 in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 angesucht.

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 18. Mai 2017, Zl. RU4-U-248/065-2017, wurde die Genehmigung der Änderung gemäß § 24g UVP-G 2000 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) (Änderungsprojekt 2016 – wasserrechtliche Änderungen) erteilt.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die wesentlichen Umweltauswirkungen aufgrund der Änderungen kaum bzw. nur unwesentlich verändert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Marktgemeinde Vösendorf, Gemeinde Hennersdorf, Marktgemeinde Biedermandsdorf, Gemeinde Achau und Gemeinde Münchendorf, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet

auf der Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung,  
<http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>,  
abrufbar ist.

Für die Landeshauptfrau  
Mag. S e k y r a

